



***50/13 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat***



*betreffend*

***Gemeindeverband und Kollaborationsmodell Emmen – Kriens***

***GICT (Gemeindeverband Information and Communication Technology)***

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Auftragserteilung</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase Evaluation</b> .....	<b>8</b>
5.1	Allgemeines .....	8
5.2	Organisatorische Grundlagen .....	9
5.3	Finanzierung .....	10
5.4	Kostenfolgen .....	11
5.5	Diverses .....	12
<b>6</b>	<b>Vor- und Nachteile Gemeindeverband</b> .....	<b>12</b>
6.1	Emmen Vorteile .....	13
6.2	Emmen Nachteile .....	14
6.3	Kriens Vorteile .....	14
6.4	Kriens Nachteile .....	14
<b>7</b>	<b>Vorgehen und Kosten für die Gründung der Körperschaft</b> .....	<b>14</b>
7.1	Gründung .....	14
7.2	Checkliste .....	15
<b>8</b>	<b>Die fünf Organisationsmodelle</b> .....	<b>16</b>
8.1	Gemeindeverband mini (1) [einzelne Gemeinden] .....	17
8.2	Gemeindeverband mini (2) [einzelne Gemeinden] .....	17
8.3	Gemeindeverband midi [zahlreiche Gemeinden] .....	17
8.4	Gemeindeverband maxi [zahlreiche Gemeinden] .....	18
8.5	Gemeindeverband mit mehreren Aufgaben (Mehrzweckverband) .....	18
8.6	Zwischenfazit: Gemeindeverband mini (2) .....	19
<b>9</b>	<b>Organisation eines Gemeindeverbandes</b> .....	<b>19</b>
9.1	Haftung .....	19
9.2	Controlling .....	20
9.3	Einzelne Bestimmungen .....	20
9.4	Organe .....	20
9.5	Statuten .....	21
9.6	Aktivitäten für die Überführung der IT-Organisation .....	21
9.7	Transferierung von Personal .....	22
9.7.1	Nachfolgend die wesentlichen Inhalte der beiden Gesetzesartikel: .....	22
9.7.2	Organisatorisches bezüglich Personal .....	23
9.7.3	Anmeldungen resp. Angliederungen des Personals .....	23
9.8	Organisation des Betriebs .....	23
9.8.1	Anmeldungen und Mitgliedschaften des Betriebs .....	23
9.8.2	Aufsetzen der Buchhaltung .....	24
9.9	Bewertung und Transferierung der bestehenden Anlagen .....	24
9.9.1	Bewertungsansätze .....	24
9.9.2	Marktorientierter Ansatz .....	24

9.9.3	Wirtschaftlicher Nutzen .....	24
9.9.4	Herstellungskosten-basierter Ansatz .....	25
9.9.5	Umfang der zu bewertenden Sachanlagen .....	26
9.9.6	Transferierung .....	26
9.9.7	Dimensionen.....	26
9.9.7.1	Sacheinlagen .....	26
9.9.7.2	Bareinlagen .....	26
9.9.7.3	Finanzplan.....	27
9.9.7.4	Synergien und Einsparungen .....	28
<b>10</b>	<b>Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>29</b>
<b>11</b>	<b>Antrag .....</b>	<b>29</b>
<b>12</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>30</b>

Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1 Ausgangslage**

Die Gemeinden Emmen und Kriens suchen eine Möglichkeit für eine Zusammenarbeit im IT-Bereich. Dafür wurde eigens eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus Urs Dickerhof (Gemeinderat, Emmen), Patrick Vogel (Gemeindeschreiber, Emmen), David Eberle (Leiter ICT, Emmen), Paul Winiker (Gemeindepräsident, Kriens), Guido Solari (Gemeindeschreiber, Kriens) und Bernhard Bieri (Projektleiter). Desweiteren wurde die Firma PricewaterhouseCoopers (PwC), als unabhängiges Mitglied der Arbeitsgruppe eingesetzt. In einer ersten Phase hatte PwC den Auftrag, den Gemeinden Emmen und Kriens eine Evaluation möglicher Partnerschafts- und Kundenmodelle, sowie die Ausarbeitung von Vor- und Nachteilen zu den verschiedenen Modellen vorzulegen. Anhand der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestimmungen wurden in einem ersten Schritt die möglichen Organisations- und Betriebsformen mit ihren wesentlichen Eigenschaften und Ausprägungen beschrieben. Anschliessend wurden diejenigen Rechtsformen der Zusammenarbeit identifiziert, die aufgrund von einschneidenden Bestimmungen nicht weiter zu untersuchen waren. Die verbleibenden Kollaborationsmodelle Gemeindeverband, Rechenzentrum in der Gemeinde Emmen und Kapitalgesellschaft (AG/GmbH) wurden anhand von unterschiedlichen Kriterien beurteilt und im Hinblick auf steuerliche und submissionsrechtliche Aspekte als auch in Bezug auf Fragestellungen zur Mehrwertsteuer sowie Einkaufsvergünstigungen speziell abgeklärt.

Für das Vorgehen mussten folgende Punkte geklärt werden:

1. Entscheid Kunden- oder Partnerschaftsmodell  
*Nach Diskussionen zwischen den zwei Gemeinden fiel der Entschied auf ein Partnerschaftsmodell.*
2. Wahl der geeigneten Rechtsform  
*Als geeignete Rechtsform entpuppte sich nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Gemeindeverband als optimales Kollaborationsmodell für die Auslagerung der IT-Organisation.*
3. Gründung des neuen Gemeindeverbandes  
*Für den dritten Schritt, die Vorbereitung und Gründung der neuen Organisation, wird die Gemeinde Emmen wiederum auf die Unterstützung der PwC zurückgreifen.*

Nachfolgend wird der bisherige IT-Betrieb der Gemeinden Emmen und Kriens in *Abbildung 1* dargestellt. Jede Gemeinde verfügt über eine eigene Abteilung, welche die selben Dienstleistungen gewährleisten. In *Abbildung 2* wird der beabsichtigte IT-Betrieb mittels GICT aufgeführt. Ein Team führt gemeinsam die Dienstleistungen für beide Gemeinden durch. Hierbei können Synergien qualitativer und quantitativer Art freigesetzt werden.

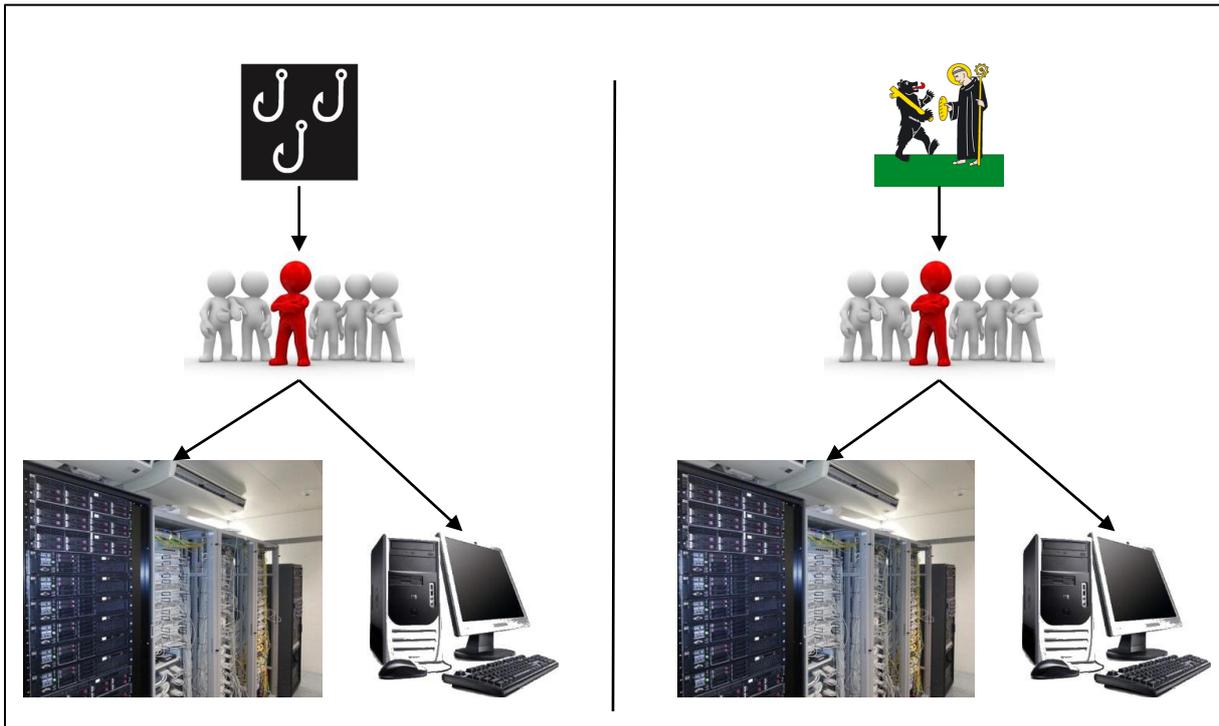


Abbildung 1: Bisherige Organisationen

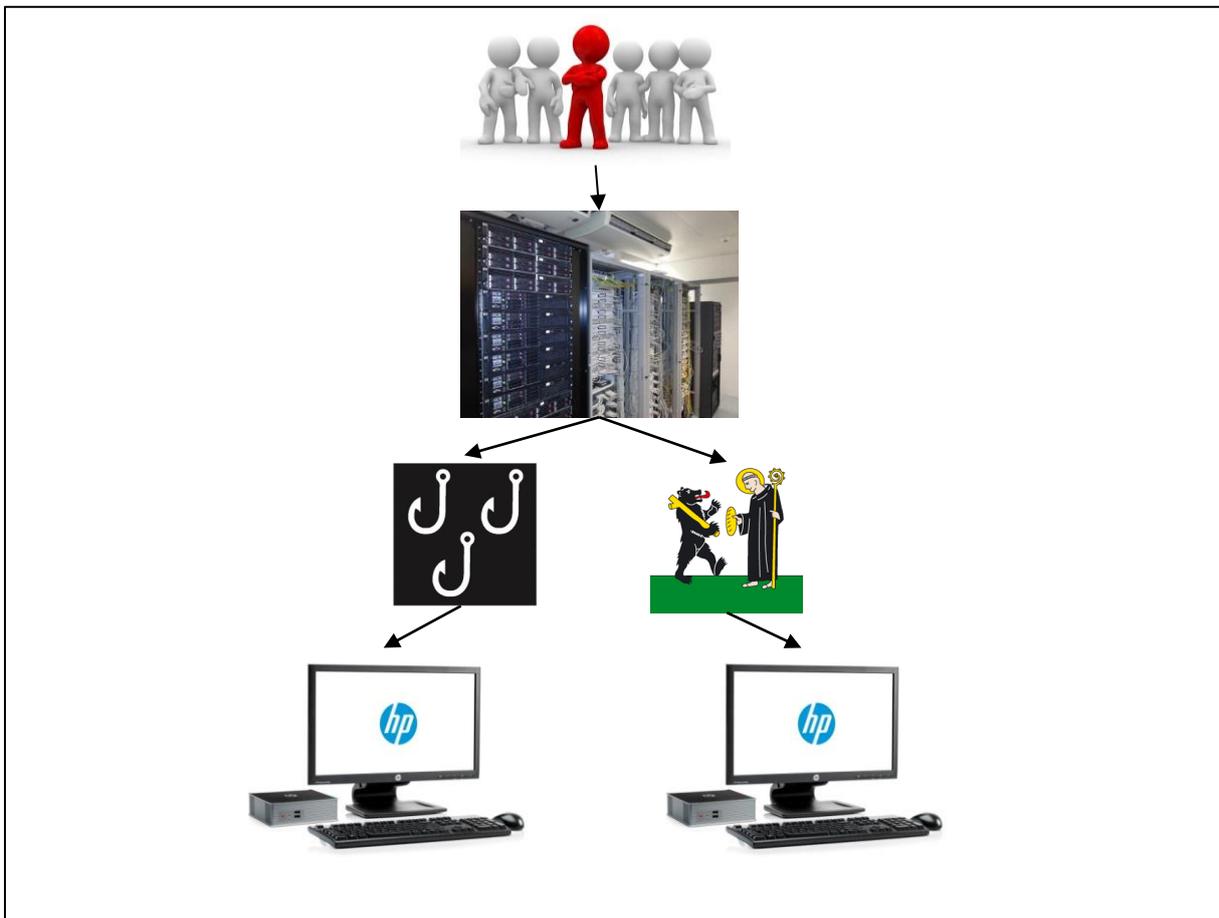


Abbildung 2: Zukünftige Organisation

## **2 Hintergrund**

### *Gesetzliche Grundlagen*

Am 1. Januar 2005 trat das neue Gemeindegesetz des Kantons Luzern in Kraft, welches dasjenige von 1962 ersetzte. Eine Totalrevision war nötig geworden, nachdem das alte Gemeindegesetz mit den Grundregeln der Rechtsstellung der Gemeinden in der Staatsverfassung und den Zielsetzungen der Gemeinde-reform 2000+ nicht mehr im Einklang stand. Im neuen Gemeindegesetz sind die Grundzüge der Gemein-deorganisation, der Zusammenarbeit, des Finanzhaushalts und die kantonale Aufsicht über die Gemein-den geregelt.

### *Gemeindegesetz Kanton Luzern*

Mit dem neuen Gemeindegesetz (SRL Nr. 150 vom 4. Mai 2004, Stand 1. Januar 2011 GG) strebt der Kanton Luzern einen dezentralen Staatsaufbau mit starken, eigenverantwortlichen Gemeinden und Gemein-deverbänden an. Es schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Übertragung von Aufgaben an Dritte sowie die Vereinigung und Teilung von Gemeinden. Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Gemeinden mit dem Kanton vereinfacht. Die bisherige kantonale Vorprüfung und die Genehmigung der Gemeindeordnungen durch den Kantonsrat oder Regierungsrat fallen weg.

Damit erhalten die Gemeinden weitgehende Handlungsfreiheit und organisatorische Flexibilität. Das neue Gemeindegesetz fördert auch die organisationsrechtliche Effizienz. Einerseits führt dieses moderne Füh-rungsformen ein. Andererseits überlässt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Freiheit, selber die Organisationsform zu bestimmen, welche ihren Bedürfnissen und Ressourcen am besten entspricht. Die wichtigsten Regelungen diesbezüglich finden sich in den §§ 44 - 47 GG. Besonders zu beachten ist dabei die Gewährleistungspflicht gemäss § 45 Abs. 1 GG.

### *Gemeindeordnung Emmen*

Gemäss § 6 des kantonalen Gemeindegesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die Grundzüge ihrer Organisation in einer Gemeindeordnung festzuhalten. Die Gemeindeordnung Emmen wurde am 21. Oktober 2007 von der Stimmbürgerschaft genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Änderung des Art. 48 lit. c wurde an der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010 gutgeheissen. Die Gemeindeordnung Emmen hat in Bezug auf die Organisation von Aufgaben und die Art der Zusammen-arbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten gegenüber der kantonalen Gesetzgebung keine weiter einschränkenden Bestimmungen eingeführt. Die Gemeinde kann, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufga-ben zweckmässig ist, gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Dabei muss die Konkurrenzierung von Gewerbe und Wirtschaft soweit als möglich verhindert werden. Die wichtigsten Bestimmungen in diesem Zusammen-hang sind im Artikel 3 der Gemeindeordnung festgehalten. Die partnerschaftliche Zusammen-arbeit und damit verbunden die Gründung einer neuen Körperschaft muss beim Einwohnerrat beantragt werden, während für die Umsetzung eines Kundenmodells keine Genehmigung des Einwohnerrates erforder-lich ist. Gegen den Beschluss des Einwohnerrates können die Stimmberechtigten der Gemeinde Emmen ein fakultatives Referendum ergreifen.

## **3 Begriffsbestimmungen**

### *Zusammenarbeit*

Das Verständnis und die Zustimmung für eine Zusammenarbeit ist eine wichtige Basis, um das richtige Modell wie auch die optimale Körperschaft zu wählen. In diesem Kontext wird im vorliegenden Dokument von Kollaboration, einer vertieften Zusammenarbeit, gesprochen. Die Zusammenarbeit reicht von der einfachen Nutzung gemeinsamer Kapazitäten wie etwa Rechenkapazität und Leistungskapazität bis zur

weitreichenden Nutzung von Synergien, wie möglicher gemeinsamer Software oder dem Festlegen einheitlicher Hardware oder Leistungs-Standards. Grundsätzlich gilt, dass je höher der Zusammenarbeits-/Integrationsgrad ist, desto effizienter kann die neue Organisation operieren. Im Weiteren können aufgrund der Grössenkriterien externe Fachkompetenzen in die neue Organisation hinein genommen und gewisse interne Leistungen professionalisiert werden. Bei einer Zusammenarbeit zwischen Gemeinden muss das Ziel sein, mindestens die Basisinfrastruktur (Serverinfrastruktur) gemeinsam zu nutzen.

#### *Kundenmodell*

Beim Kundenmodell bietet ein Leistungserbringer eine Leistung an, die vom Leistungsbezüger nachgefragt und abgegolten wird. Die zu erbringenden und nachgefragten Leistungen werden in der Regel in einem Vertrag mit entsprechendem SLA (Service Level Agreement<sup>1</sup>) zwischen den Geschäftspartnern definiert. Für den Bezug der definierten Leistungen entrichtet der Leistungsbezüger das vereinbarte Entgelt. Dieses basiert in der Regel auf einem Marktpreis oder einem Cost-plus Ansatz. Das Eigentum an den zentralen Anlagen (z.B. Server) und die Verantwortlichkeiten für das dafür notwendig Personal liegt beim Leistungserbringer. Er trägt auch das Risiko für die Erbringung der im SLA festgelegten Leistungen. Das Modell basiert auf dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Leistungen sollen so ausgearbeitet werden, dass die Kundengemeinde einerseits ihre Verantwortung bezüglich Überwachung der Aufgabenerfüllung wahrnehmen kann und andererseits unter Einhaltung einer gewissen Frist, die Aufgaben einem Dritten Leistungserbringer übertragen kann (Gewährleistungspflicht).

#### *Partnerschaftsmodell*

Beim Partnerschaftsmodell findet ebenfalls ein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt. Im Unterschied zum Kundenmodell stehen die Geschäftspartner in einem engeren Verhältnis bei der Definition des Angebotes. Das Angebot (zu erbringende Leistung) wird partnerschaftlich definiert, d.h. über den Level bestimmter Leistungen muss Einigkeit herrschen. Die Verrechnung der Leistungen wird zu einem Kostensatz vorgenommen, das Risiko für Ausfälle, Fehlentwicklungen, usw. wird gemeinsam getragen.

Das Partnerschaftsmodell bietet in einer weiteren Phase die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit. So könnten sich bestimmte Anwender oder Fachgruppen bilden, die auch über die Beschaffung gemeinsamer Softwarelösungen entscheiden. Die Produktionsmittel (Personal, Anlagen, etc.) können im gemeinsamen Eigentum sein, werden aber von der IT-Organisation aufgrund des definierten Servicekataloges beschafft.

#### *Sourcing und Service-Level*

Der Bezug oder die Erbringung von IT-Dienstleistungen können auf unterschiedlichen Ebenen vereinbart werden. Vor Abschluss eines Dienstleistungsvertrages ist es wichtig, dass die Vertragsparteien Einigkeit haben, auf welcher Sourcing-Ebene und welchem Service-Level die Zusammenarbeit stattfinden soll.

In Zukunft wird es wahrscheinlich auch notwendig sein, die Betriebszeiten des Dienstleistungszentrums stark zu erweitern oder gar auf 24-Stundenbetrieb auszudehnen, weil Heime ihre Betreuungsleistungen und -zeiten je länger desto mehr ausbauen. Um solche Bedürfnisse abzudecken muss ein IT-Dienstleistungszentrum über Kapazitäten verfügen, die von einer einzelnen Gemeinde kaum tragbar sind. Eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Gemeinden zur Teilung dieser Lasten und zur Gewinnung von Synergien ist deshalb naheliegend und folgerichtig. Unter Umständen ist der Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen wie Schulen, Heimen, Verwaltung, etc. sinnvoll, damit die unterschiedlichen Bedürfnisse verursachergerecht abgedeckt und verrechnet werden können.

---

<sup>1</sup> dt.: Dienstleistungsvereinbarung

## **4 Auftragserteilung**

Im Hinblick auf die Gründung des neuen Gemeindeverbandes wurden von der PwC folgende Arbeiten ausgeführt bzw. Abklärungen getroffen:

1. Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase Evaluation
2. Liste der Vor- und Nachteile eines Gemeindeverbandes aus Sicht Emmen und Kriens
3. Aufzeigen des Vorgehens und der Kosten für die Gründung der Körperschaft
4. Entwurf der Statuten
5. Darstellung des Vorgehens bei der Überführung der IT-Organisation in den Gemeindeverband
6. Aufzeigen der Bewertungsmethoden und Transferierung der bestehenden Anlagen

Die Resultate werden dem Einwohnerrat vorgelegt.

## **5 Beschreibung Gemeindeverband aufgrund der Erkenntnisse aus der Phase Evaluation**

Der Gemeindeverband ist ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zur gemeinschaftlichen Erfüllung bestimmter kommunaler Aufgaben. Er ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und verfügt über drei obligatorische Organe: die Delegiertenversammlung, die Verbandsleitung und die Revisionsstelle.

Im Gegensatz zum früheren Recht gibt es keine Vorschriften über die Mindestgrösse dieser Organe und über deren Funktion. Dies erhöht die Flexibilität des Systems erheblich. Mitglieder sind die beigetretenen Gemeinden. Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbandes gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor (§ 48 Gemeindegesetz). Die nachfolgenden Kapitel beschreiben stichwortartig die Grundzüge eines Gemeindeverbandes nach verschiedenen Kriterien:

### **5.1 Allgemeines**

#### *Rechtsform*

- Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Persönlichkeit

#### *Gesellschafter/Mitglieder*

- Mitglieder, d.h. beigetretene Gemeinden

#### *Organe*

- Drei obligatorische Organe: Delegiertenversammlung, Verbandsleitung, Revisionsstelle
- Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können, müssen aber nicht als Organ vorgesehen werden

### *Stimmrechte*

- Die Gemeinde wirkt bei den Beschlüssen des Gemeindeverbands durch die Vertretung in der Delegiertenversammlung mit
- Bei der Sitzverteilung in der Delegiertenversammlung gibt es grundsätzlich zwei Systeme
  - Allen Delegierten eine Stimme geben und den grösseren Gemeinden mehr Sitze einräumen
  - Allen Verbandsgemeinden gleich viele Sitze mit einem unterschiedlichen Stimmengewicht einräumen
- Die Vertretung in der Delegiertenversammlung wird in den Statuten festgehalten
- Die Vertretung richtet sich in der Regel anteilmässig nach der Bevölkerung der Verbandsgemeinden

### *Haftung*

- Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen
- Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch

### *Risiko Minimierung*

- Die Risiken werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam getragen

## **5.2 Organisatorische Grundlagen**

### *Entscheidungsbefugnis*

- Delegiertenversammlung gemäss Leitfaden VLG

### *Entscheidungswege*

- Entscheidungen werden von der Delegiertenversammlung gefällt
- Die Delegierten müssen vor „wichtigen Beschlüssen“ die Instruktion der Gemeinden einholen
- Es besteht die Gefahr, dass das Mitwirkungsrecht der Gemeinden die Entscheidungen der Gemeindeverbände verzögern könnte
  - Diese Gefahr ist durch eine restriktive Umschreibung der „wichtigen Beschlüsse“ in den Statuten und im Gemeinderecht zu begegnen
  - Die Instruktionen sollen nicht zu eng, sondern in der Form von strategischen Vorgaben formuliert werden

### *Submission*

- Die Gemeinden sind für die IT-Aufgaben, die sie einer Körperschaft übertragen, gesamtverantwortlich
- Die Körperschaft bleibt organisatorisch ein Teil der Gemeinden und die Auswahl des eigenen Gemeindeverbandes für die Erbringung von Dienstleistungen untersteht nicht dem Submissionsrecht
- Der Gemeindeverband selber würde dagegen bei der Vergabe von Aufträgen dem Submissionsrecht unterstehen

## 5.3 Finanzierung

### Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt durch die dem Gemeindeverband beigetretenen Gemeinden
- Die Finanzierung, der Finanzhaushalt und der Kostenverteiler sind in den Statuten zu regeln
- Jede Verbandsgemeinde bezahlt anteilmässig so viel wie sie mitbestimmt – dies gilt mindestens für die Investitionskosten
- Die Betriebskosten werden in der Regel im Verhältnis der bezogenen Leistungen auf die Verbandsgemeinden verteilt, soweit diese nicht von den Nutzern direkt getragen werden

In der *Abbildung 3* wird die Hierarchie der Verbandsgemeinden zum GICT dargestellt. Die Gemeinden schliessen mittels eines Service Level Agreements<sup>2</sup> einen Vertrag ab, welcher die Beziehung zum GICT regelt. Darunter fallen auf der einen Seite die zu leistenden Abgaben, auf der anderen Seite die Dienstleistungen welche bezogen werden.

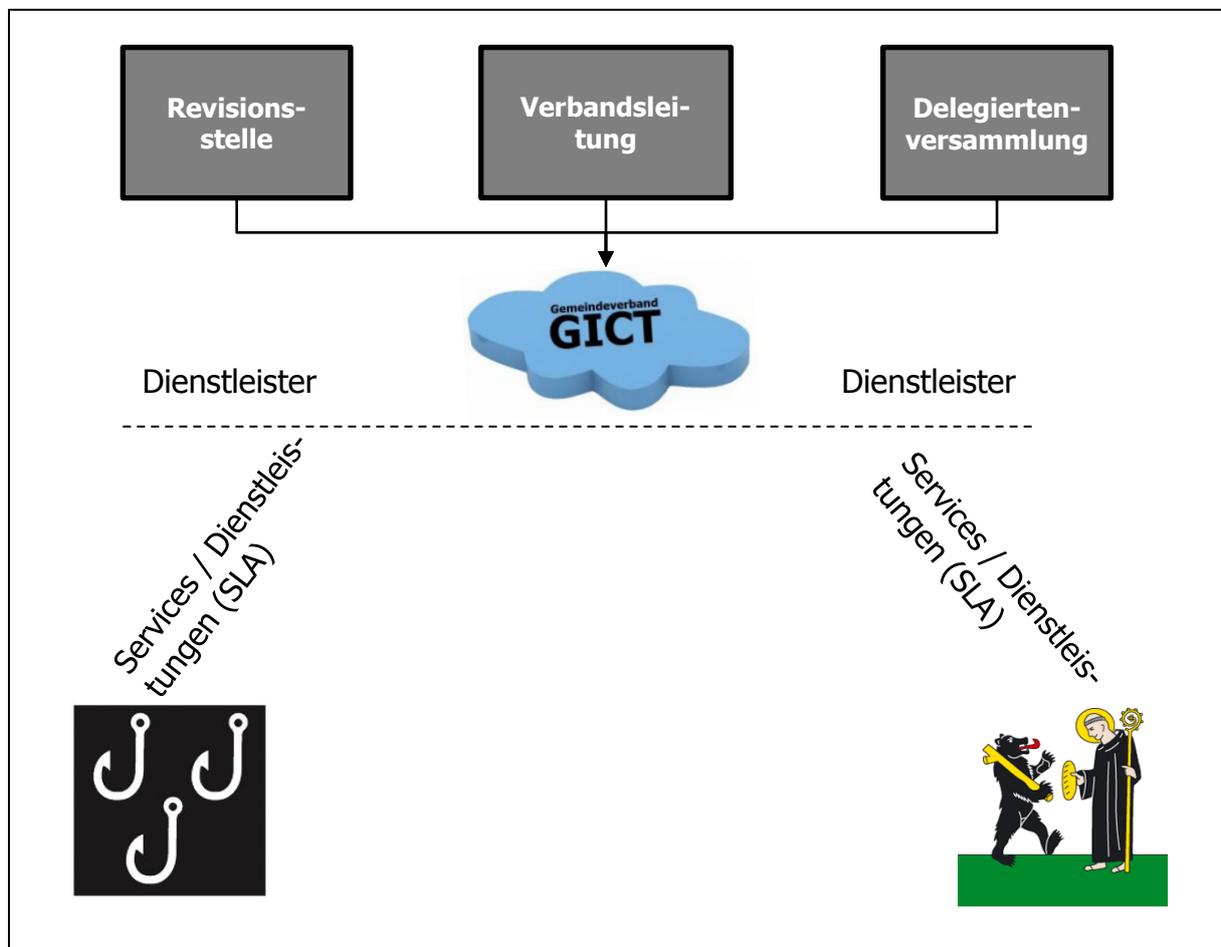


Abbildung 3: Organigramm

<sup>2</sup> dt.: Dienstleistungsvereinbarung

#### *Transferzahlungen von Kriens an Emmen*

- Die „Transferzahlung“ erfolgt als Barwerteinlage bei der Gründung des Gemeindeverbandes und wirkt auf das Finanzierungsverhältnis
- Die Einlagen der zwei Gemeinden hat im Verhältnis der Stimmen resp. Einwohner zu erfolgen
  - Die Einbringung der Anlagen der Gemeinde Emmen könnte durch höhere flüssige Mittel der Gemeinde Kriens ausgeglichen werden

## **5.4 Kostenfolgen**

#### *Initialaufwand*

- Folgende Tätigkeiten sind nötig:
  - Gründung (Verbandsordnung)
  - Organisation (Geschäftsführung), Organisation Reglement
  - Finanzierung
  - Bewertung und Übernahme von Aktiven
- Die Gründung ist sehr einfach und nicht komplizierter als eine Vereinsgründung

#### *Aufwand für Administration*

- Für die Auslagerung des IT-Betriebs kommen die beiden Erscheinungsformen Gemeindeverband mini 1 oder 2 in Frage
- Damit verbundene administrative Aufwände sind:
  - Durchführung Gründungsverfahren
  - Festlegung kommunales Organ für Mitwirkungsrechte
  - Statuten aufsetzen
  - Wahl der Delegierten / Vorgabe strategischer Ziele
  - Rolle Verbandsleitung festlegen
  - Controlling Kreislauf zwischen Gemeinde und Vertreter in der Delegiertenversammlung festlegen
  - Delegierte: Einholen Ermächtigung bei „wichtigen Beschlüssen“
  - Delegiertenversammlung durchführen
  - Festlegung Leistungsauftrag und Globalbudget
  - Kontrolle und Steuerung (Aufgaben/Finanzen)
  - Berichterstattung an Gemeinden und Regierungstatthalter<sup>3</sup>
  - Rechnungsprüfung durch Revisionsstelle

#### *Direkte Steuern*

- Grundsätzlich sind alle juristischen Personen mit öffentlich-rechtlichem Charakter von den direkten Steuern befreit

---

<sup>3</sup> Das obligatorische Referendum über die Neuorganisation der Aufsicht über die Gemeinden über welches am 24.11.2013 abgestimmt wird, kann zur Folge haben, dass künftig die kantonalen Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit der Regierungstatthalter übernehmen.

## 5.5 Diverses

### *Transparenz für Partner*

- Die Revisionsstelle ist ein obligatorisches Organ des Gemeindeverbands – sie nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinde wahr und kann als Rechnungskommission, als internes unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan oder als externe Revisionsstelle ausgestaltet sein
- Die Controlling-Kommission ist ein freiwilliges Organ des Gemeindeverbands

### *Austrittsmöglichkeiten*

- Der Austritt und dessen vermögensrechtlichen Folgen gehören zum obligatorischen Mindestinhalt der Statuten

### *Eintrittsmöglichkeiten*

- Bestehende Verbandsgemeinden bestimmen, ob eine neue Gemeinde als Kunde oder als Verbandsmitglied aufgenommen wird
- Die zuständige kantonale Behörde kann eine Gemeinde zum Beitritt in einen Gemeindeverband zwingen und/oder diesen verpflichten, eine oder mehrere Gemeinden aufzunehmen

### *Privatisierung*

- Unter Berücksichtigung der Austrittsbedingungen gemäss Statuten können einzelne Parteien die Aufgaben an Dritte auslagern
- Bei Einigung der Mitglieder den Gemeindeverband aufzulösen und die Aufgaben an eine Drittpartei auszulagern. Dies ist in den Statuten geregelt.

### *Standort der IT-Organisation*

- Die baulichen Massnahmen umfassen die Massnahmen zur Gewährleistung eines geordneten und sicheren Betriebes

### *Personelles / Stellenprozente*

- Die vorhandenen Stellenprozente werden in die neue Rechtsform eingebracht

### *Referenz-Projekte*

- Eine häufig gewählte Form für die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden in diversen Bereichen
- Im Bereich der IT-Auslagerung sind wir auf die KSD<sup>4</sup> Datenverarbeitung Schaffhausen gestossen
- Diese gehört zu 45% der Stadt Schaffhausen, beschäftigt rund 40 Mitarbeitende und erbringt nebst dem Kanton und der Stadt 19 Schaffhauser Gemeinden IT-Dienstleistungen

## 6 Vor- und Nachteile Gemeindeverband

Ergänzend zu der in der Phase Evaluation erstellten Zusammenfassung eines Gemeindeverbandes haben wir nachfolgend die wichtigsten Vor- resp. Nachteile eines Gemeindeverbandes gegenüber anderen Organisationsformen zusammengestellt. Dies wurde von der PwC jeweils aus der Sicht der Gemeinde Emmen und aus der Sicht der Gemeinde Kriens aufgeführt und die Bewertung unabhängig von der konkreten Umsetzung des Gemeindeverbandes vorgenommen.

---

<sup>4</sup> Kanton und Stadt Schaffhausen Datenverarbeitung

Nachfolgend wird in *Abbildung 4* die Funktionsteilung zwischen Benutzer und Supporter aufgezeigt. Das Personal des GICT stellt alle Funktionen für einen reibungslosen Betrieb für die Benutzer zur Verfügung. Dieser Service endet bildlich gesprochen bei der Netzwerksteckdose. Der Nutzer hat dann die Möglichkeit seine EDV-basierenden Tätigkeiten problemlos auszuführen.

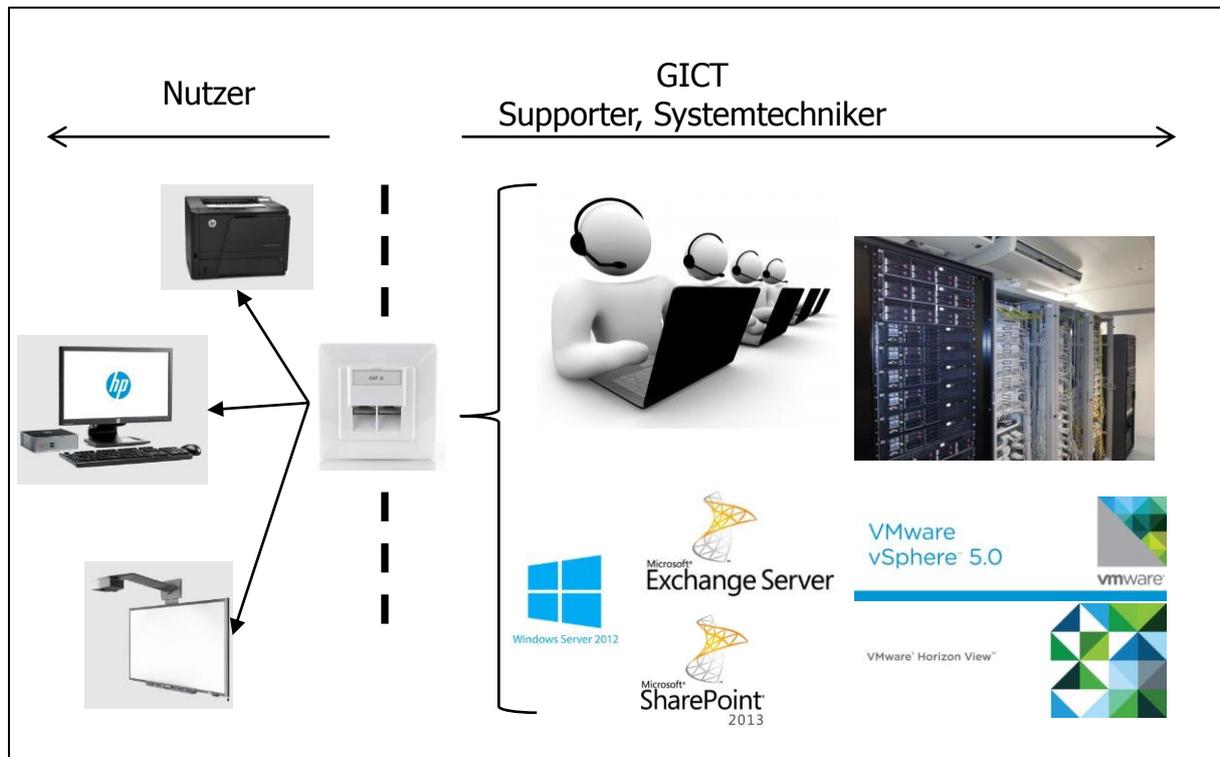


Abbildung 4: Schnittstelle Nutzer - GICT

## 6.1 Emmen Vorteile

- Solidarische Haftung beider Gemeinden
- Mitfinanzierung durch Kriens
- Haftung aufgeteilt mit Kriens, im Falle dass das Verbandsvermögen keine ausreichende Deckung bietet
- Nutzung von weiteren Synergien/Skaleneffekten (Zusammenarbeit von Fachgruppen bei Strategieausarbeitung und Ausarbeitung von Softwarelösungen)
- Bessere Tragbarkeit von kommenden, erhöhten Bedürfnissen an die IT
- „Unternehmerrisiko“ besser verteilt
- Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden kann flexibel gestaltet werden
- Die Stimmenmehrheit kann in der Startphase so festgelegt werden, dass die Gemeinde Emmen die höhere Stimmkraft hat
- Emmen muss für die Gründung keine flüssigen Mittel einbringen

## **6.2 Emmen Nachteile**

- Aufgabe der schnellen und flexiblen Entscheidungskompetenzen, längere Entscheidungswege durch die Delegiertenversammlungen
- Gefahr, dass Konzepte, Fachwissen etc. bei der Bewertung der Sacheinlage allenfalls nicht adäquat berücksichtigt werden
- Emmen bringt mehr Wert in den Gemeindeverband ein, welcher nicht durch die Einbringung flüssiger Mittel durch Kriens kompensiert wird. Die Gemeinde Emmen erhält aber als Gegenwert Zinsen auf das eingebrachte Darlehen

## **6.3 Kriens Vorteile**

- Solidarische Haftung beider Gemeinden
- Haftung aufgeteilt mit Emmen, im Falle dass das Verbandsvermögen keine ausreichende Deckung bietet
- Nutzung von weiteren Synergien/Skaleneffekten (Zusammenarbeit von Fachgruppen bei Strategieausarbeitung und Ausarbeitung von Softwarelösungen)
- Einflussnahme bei der Entwicklung der künftigen IT-Organisation
- Bessere Tragbarkeit von künftigen Bedürfnissen an die IT
- Keine Submission notwendig
- Nutzung von Emmens bereits ausgeprägter IT-Organisation
- Risiken aufgeteilt mit Emmen
- Partner (nicht Kunde) – Politisch höhere Akzeptanz
- Die Stimmkraft der Verbandsgemeinden kann flexibel gestaltet werden
- Die Initialinvestition resp. die Einbringung von finanziellen Mitteln könnte auf ein Minimum reduziert werden und belastet somit die Finanzen nur gering

## **6.4 Kriens Nachteile**

- In der Startphase liegt der Stichtscheid in der Delegiertenversammlung bei Emmen
- Aufgabe der schnellen und flexiblen Entscheidungskompetenzen, längere Entscheidungswege durch die Delegiertenversammlungen

# **7 Vorgehen und Kosten für die Gründung der Körperschaft**

## **7.1 Gründung**

Die Gründung eines Gemeindeverbands ist nicht komplizierter als eine Vereinsgründung. Zunächst führen die Gründergemeinden ein Vorverfahren durch. Die zuständigen Organe der beitretenden Gemeinden genehmigen den Statutenentwurf und bewilligen allfällige Geld- oder Sacheinlagen. Sie bestimmen ihre Vertretung in der Delegiertenversammlung und ermächtigen diese, dem Gründungsbeschluss zuzustimmen.

Anschliessend findet die Gründungs-Delegiertenversammlung statt. Die Delegierten fassen den Gründungsbeschluss, beschliessen die Statuten und bestellen die Organe. Der nachträgliche, freiwillige Beitritt einer Gemeinde zum Gemeindeverband erfolgt in einem analogen, einfachen Verfahren. Der Gemeindeverband ist sofort handlungsfähig. Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist nicht notwendig.

Der Kantonsrat kann eine Gemeinde zum Beitritt in einen Gemeindeverband zwingen und/oder diesen verpflichten, eine oder mehrere Gemeinden aufzunehmen. Allerdings bedarf eine solche Verpflichtung neuerdings einer zusätzlichen, spezialgesetzlichen Grundlage. Diese bestimmt auch, welche kantonale Behörde eine solche Verpflichtung aussprechen kann.

Die Mitwirkung der Gemeinden (bzw. der Stimmberechtigten) erfolgt nur punktuell und nur mit Bezug auf Einzelfragen, meistens im Zusammenhang mit dem Finanzreferendum. Hingegen haben die Gemeinden – jedenfalls von Gesetzes wegen – keinen nachhaltigen Einfluss auf die Strategien und Planungen der Gemeindeverbände. Die Gemeinde wählt ihre Delegierten und gibt ihnen die im Gemeindeverband zu verfolgenden strategischen Ziele vor. Die Delegierten haben der Gemeinde und dem Regierungstatthalter/in<sup>5</sup> gegenüber eine Berichterstattungspflicht.

Die externen Kosten für die Verbandsgründung setzen sich zusammen aus:

- Notargebühr Beglaubigung: CHF 30.--
- Eintrag im Handelsregister: CHF 400.--

Zusammen ergeben sich daraus ungefähr CHF 430.--

Nicht enthalten sind die Kosten für gemeindeinterne Sitzungen, sowie die Konstituierung des Gemeindeverbandes und allfällige Beraterkosten.

## 7.2 Checkliste

Für die Gründung eines Gemeindeverbands müssen die folgenden Punkte durchlaufen werden:

1. Gemeindevertretung festlegen:
  - 1.1. Bestimmung, dass der Einwohnerrat die Delegierten wählt (Gemeindeordnung Art. 31 lit. k)
  - 1.2. Bestimmung, dass der Gemeinderat die Ziele definiert, welche die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben
  - 1.3. Controlling Kreislauf zwischen Gemeinde und Vertretern der Delegiertenversammlung festlegen
  - 1.4. Namen der Organisation festlegen (Gemeindeverband ICT ...)
  - 1.5. Wahl der Delegierten
  - 1.6. Wahlannahmeerklärung der Delegierten
  - 1.7. Vorgabe an die Delegierten für die Wahl der Verbandsleitung
  - 1.8. Vorgabe an die Delegierten für die Wahl der Revisionsstelle
  - 1.9. Wahl der Revisionsstelle
  - 1.10. Annahmeerklärung durch die Revisionsstelle

<sup>5</sup> Das obligatorische Referendum über die Neuorganisation der Aufsicht über die Gemeinden über welches am 24.11.2013 abgestimmt wird, kann zur Folge haben, dass künftig die kantonalen Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit der Regierungstatthalter übernehmen.

2. Rechtsetzung:
  - 2.1. Beschluss der Statuten,
  - 2.2. Durchführung der Gründerversammlung
  - 2.3. Prüfung der Sacheinlagen resp. Sachübernahme
  - 2.4. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen
  - 2.5. Entscheid und Festsetzung der Entschädigung der Delegierten
  - 2.6. Handelsregister-Eintrag mit folgenden Unterlagen:
    - 2.6.1. Hinweise auf die massgebenden Rechtsgrundlagen und auf die Beschlüsse des für die Errichtung zuständigen Organs nach dem öffentlichen Recht
    - 2.6.2. Unterzeichnetes Statutenexemplar
    - 2.6.3. Die Verfügungen, Protokolle oder Protokollauszüge über die Ernennung der Delegierten sowie über die Bezeichnung einer Revisionsstelle
    - 2.6.4. Die Wahlannahmeerklärung der Delegierten und der Revisionsstelle
3. Finanzgeschäfte:
  - 3.1. Bewertung der einzubringenden Anlagen und Zustimmung der Gemeinden mittels Sachübernahmevertrag
  - 3.2. Erstellung des Budgets
  - 3.3. Festlegung der Finanzierung
    - 3.3.1. Festlegung der Höhe eines allfälligen Verbandskapitals oder eines Darlehens (und dessen Liberierung)
    - 3.3.2. Einbringen der Sachanlagen durch die Gemeinden Emmen und Kriens, sowie Bereitstellen der bei der Gründung notwendigen flüssigen Mittel durch die Gemeinde Kriens
    - 3.3.3. Festlegen des Zinssatzes für Darlehen von Verbandsgemeinden
    - 3.3.4. Allenfalls Vorfinanzierung der ersten Betriebsmonate
4. Festlegung von Leistungsauftrag und SLA<sup>6</sup>
5. Dokument Zusammenarbeitsvertrag oder Absichtserklärung
6. Berichterstattung an Gemeinden und Regierungsrat/in<sup>7</sup>

## 8 Die fünf Organisationsmodelle

Für die Wahl der geeigneten Statutenform stehen vom VLG fünf mögliche Grundvarianten zur Verfügung. Nach der Meinung des VLG ist der neue Gemeindeverband ein „[...] sehr flexibles, multifunktionales Instrument, das ganz unterschiedlich ausgestaltet und für ganz unterschiedliche Aufgabestellungen eingesetzt werden kann.“ Die einzige Vorgabe die besteht, ist das Aufsetzen der drei obligatorischen Organe Delegiertenversammlung, Verbandsleitung und Revisionsstelle. Die genauere Ausgestaltung ist jedoch frei und ein Mix der vorgegebenen Organisationsformen ist möglich. Es gibt keine Vorschriften über die Mindestgrösse dieser Organe und über deren Funktion. Die fünf Grundvarianten haben wir nachfolgend kurz zusammengefasst, wobei nicht näher auf das obligatorische Organ Revisionsstelle eingegangen wird, welche jeweils zwischen Delegiertenversammlung und Verbandsleitung als Stabstelle wirkt. Einleitend wird jeweils eine Übersicht der Zuständigkeiten aufgeführt:

<sup>6</sup> Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

<sup>7</sup> Das obligatorische Referendum über die Neuorganisation der Aufsicht über die Gemeinden über welches am 24.11.2013 abgestimmt wird, kann zur Folge haben, dass künftig die kantonalen Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit der Regierungsrat/in übernehmen.

## 8.1 Gemeindeverband mini (1) [einzelne Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Delegiertenversammlung
- Betriebsführung -> Delegiertenversammlung
- Operative Durchführung -> Verbandsleitung

### *Anwendungsbeispiel:*

Führung eines kleinen Schwimmbades, wobei der/die Zuständige für das Schwimmbad (Verbandsleiter/in) die operative Durchführung übernimmt.

Der Gemeindeverband mini (1) eignet sich um einen Kleinstbetrieb ohne grossen Führungsaufwand aufrecht zu erhalten. Zur Erledigung der Aufgabe resp. zur operativen Durchführung des Gemeindeverbands mini (1) reicht in der Regel eine verantwortliche Person aus (Verbandsleitung). Häufig sind nur wenige Gemeinden im Verband zusammengeschlossen. Die Delegiertenversammlung hat im einfachsten Fall je eine Vertretung pro Verbandsgemeinde (Mitglieder Gemeinderat oder Mitarbeitende Gemeindeverwaltungen). Das Stimmrecht entspricht in der Regel der anteilmässigen Finanzierung. Die Delegiertenversammlung übernimmt alle Führungsfunktionen.

## 8.2 Gemeindeverband mini (2) [einzelne Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Delegiertenversammlung
- Betriebsführung -> Verbandsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

### *Anwendungsbeispiel:*

Führung einer mittelgrossen Abwasserreinigungsanlage (ARA), wobei der/die Chef/in ARA (Verbandsleiter/in) die Betriebsführung und das Personal die operative Durchführung übernimmt.

Der Gemeindeverband mini (2) weicht nur wenig vom Gemeindeverband mini (1) ab. Der Betrieb ist beim Gemeindeverband mini (2) jedoch grösser, so dass die Erfüllung der Aufgabe Personal benötigt. Es ist sinnvoll, eine Führungsperson (Verbandsleitung) zur Betriebsführung einzusetzen. Anders als im Gemeindeverband mini (1) übernimmt also nicht die Delegiertenversammlung die Betriebsführung.

## 8.3 Gemeindeverband midi [zahlreiche Gemeinden]

- Initiative/Referendum -> Nicht vorgesehen
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung
- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

*Anwendungsbeispiel:*

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung eines Pflegeheims. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung übernimmt die Geschäftsleitung und die operative Durchführung wird durch das Personal gewährleistet.

Die Delegiertenversammlung ist durch den Zusammenschluss der zahlreichen Gemeinden zu gross, um die Strategische Unternehmensführung durchführen zu können. Aus diesem Grund übernehmen von der Delegiertenversammlung eingesetzte/gewählte Personen (Verbandsleitung) die strategische Unternehmensführung. Die Delegiertenversammlung stellt sich aus den politischen Bestellern und in der Regel der Finanzierern zusammen. Sie klären die politisch und finanziell wichtigen Fragen. Die Verbandsleitung ist ähnlich eines Verwaltungsrates auf die strategische Unternehmensführung konzentriert. Sie setzt die politischen Vorgaben um. Die Geschäftsleitung übt die Betriebsführung aus, wobei die operative Durchführung vom Personal ausgeübt wird.

#### **8.4 Gemeindeverband maxi [zahlreiche Gemeinden]**

- Initiative/Referendum -> Stimmberechtigte der Gemeinden
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung
- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

*Anwendungsbeispiel:*

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung einer grossen Kehrrichtverbrennungsanlage. Die Stimmberechtigten haben punktuelle Mitwirkungsrechte (Initiative /Referendum). Zwischen Gemeinden und Delegiertenversammlung besteht ein permanenter Controlling-Kreislauf. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung wird von der Geschäftsleitung übernommen und die operative Durchführung wird durch das Personal ausgeübt.

Zusätzlich zur Aufstellung des Gemeindeverbands midi besitzt der Gemeindeverband maxi das Organ „Stimmberechtigte der Gemeinden“ welche das Initiativrecht und das Referendumsrecht besitzen. Damit entspricht der Gemeindeverband maxi strukturell den Gemeindeverbänden nach altem Recht.

#### **8.5 Gemeindeverband mit mehreren Aufgaben (Mehrzweckverband)**

- Initiative/Referendum -> Stimmberechtigte der Gemeinden
- Führung durch die Gemeinde -> Gemeinden wählen Gemeindevertreter
- Politische Führung -> Delegiertenversammlung
- Strategische Unternehmensführung -> Verbandsleitung
- Betriebsführung -> Geschäftsleitung
- Operative Durchführung -> Personal

#### *Anwendungsbeispiel:*

Zusammenschluss zahlreicher Gemeinden zur Führung von Regionalplanung, Verkehr und Entsorgung. Die Stimmberechtigten haben punktuelle Mitwirkungsrechte (Initiative/Referendum). Zwischen Gemeinden und Delegiertenversammlung besteht ein permanenter Controlling-Kreislauf. Die Strategische Unternehmensführung wird von der Verbandsleitung übernommen, welche von der Delegiertenversammlung eingesetzt/gewählt wird. Die Betriebsführung wird von der Geschäftsleitung übernommen und die operative Durchführung übernimmt das Personal.

Der Mehrzweckverband entspricht dem Gemeindeverband maxi. Jedoch können unterschiedliche Aufgaben vom selben Verband durchgeführt werden. Nach neuem Gesetz müssen die Aufgaben nicht mehr auf verwandten Sachgebieten beruhen. So könnte beispielsweise die Feuerwehr und das Führen eines Pflegeheims im selben Mehrzweckverband bewältigt werden. In diesem speziellen Beispiel sind die Synergien jedoch begrenzt. Damit mit einem Mehrzweckverband möglichst hohe Synergien erzielt werden können, sollten die Aufgaben im selben Politikbereich liegen. Andernfalls ist es in der Regel sinnvoll, die Aufgaben in zwei unterschiedlichen Gemeindeverbänden auszuführen. Synergien könnten in einer solchen Aufstellung durch Personalunion von Delegierten und der zeitlichen Staffelung von Sitzungen erreicht werden.

### **8.6 Zwischenfazit: Gemeindeverband mini (2)**

Nach Einschätzung der PwC und der Projektleitung eignet sich die Grundvariante Gemeindeverband mini (2) am besten für die Führung und den Betrieb einer ausgelagerten IT-Organisation. Er besteht aus einer Delegiertenversammlung, einem/einer Verbandsleiter/in, dem Personal und der Revisionsstelle. In der konkreten Umsetzung könnte der Einwohnerrat die Delegierten wählen und der Gemeinderat die wichtigsten Ziele vorgeben. Die Delegiertenversammlung übernimmt die politische und strategische Führung.

Der/die Verbandsleiter/in übernimmt hingegen die Betriebsführung. Die operativen Aufgaben der IT-Organisation führt das Personal aus. Die Delegiertenversammlung ist im einfachsten Fall zusammengesetzt mit je einer Vertretung der Verbandsgemeinden (Mitglieder der Gemeinderäte oder Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung). Das Stimmrecht entspricht in der Regel der anteilmässigen Finanzierung, sie kann aber auch im Verhältnis der Einwohnerzahl definiert werden. Der Sitzungsrhythmus der Delegiertenversammlung wird nach Bedarf festgelegt. Es dürften aber mehr als zwei Sitzungen pro Jahr erforderlich sein.

Nach der Abwägung aller Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsmodelle, eignet sich der Gemeindeverband mini (2) als beste Variante für das bevorstehende Projekt. Somit wird der *Gemeindeverband Information and Communication Technology* als Gemeindeverband mini (2) geführt.

## **9 Organisation eines Gemeindeverbandes**

### **9.1 Haftung**

In den meisten Fällen haftet der Gemeindeverband selbst für die Verbindlichkeiten. Falls der Gemeindeverband zahlungsunfähig ist, haften die Gemeinden im Aussenverhältnis gegenüber den Gläubigern solidarisch. Diese Regelung erhöht die Kreditwürdigkeit der Gemeindeverbände. Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden nach ihrer Stimmkraft im Gemeindeverband.

## 9.2 Controlling

Die Führungsprozesse werden in den Gemeindeverbänden in der Form von Controlling Kreisläufen ablaufen. Der Controlling Kreislauf beginnt mit der „Planung“ (Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, Planungsbericht), welche per „Entscheid“ durch Wahlen und Sachgeschäfte genehmigt werden muss. Die Umsetzung des Entscheids benötigt eine „Kontrolle“ (Bericht Kontrollstelle, Jahresbericht, Jahresrechnung), welche schlussendlich zur „Steuerung“ des Gemeindeverbandes führt. Damit endet der Controlling Kreislauf. Da in der Erscheinungsform mini (2) der/die Verbandsleiter/in für die Betriebsführung der IT-Organisation zuständig ist, wird dieser die Planung der Betriebsführung und dessen Ziele, die Wahl bestimmter Regelungen, die definitiven Entscheide und das Berichten an die Gemeinden übernehmen. Die Delegiertenversammlung ist für den Controlling Kreislauf zuständig. Der/die Verbandsleiter/in kann informativ mitwirken und die Delegierten bei allen Entscheidungen unterstützen.

## 9.3 Einzelne Bestimmungen

Die Gemeindeverbände unterstehen der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters<sup>8</sup>. Die Vorschriften über die Gemeindeorgane gelten sinngemäss auch für die Verbandsorgane. Die Verbandsorgane müssen die Aufsichtsbehörde mittels organisationsrechtlichen Planungs- und Kontrollunterlagen informieren. Dazu dienen Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm, Jahresrechnung, Jahresbericht und weitere Unterlagen. Der/die Regierungsstatthalter/in prüft, ob der Gemeindeverband ein demokratisches, finanzielles, rechtsstaatliches und verwaltungstechnisches den Mindestanforderungen entsprechendes Controlling-System hat und ob er dieses richtig anwendet. Die für die Gemeinden geltenden Controlling Vorschriften sind auch von den Gemeindeverbänden zu beachten.

## 9.4 Organe

Die Delegiertenversammlung muss öffentlich tagen und öffentlich bekannt gemacht werden. Die Vorschrift lautet, dass Mitglieder der Verbandsleitung nicht gleichzeitig Delegierte sein können. Dadurch wird die Gewaltenteilung zwischen der Legislative (Delegiertenversammlung) und der Exekutive (Verbandsleitung) im Gemeindeverband sichergestellt. Trotzdem ist es möglich, dass die Verbandsleitung die Delegiertenversammlung leitet, allerdings ohne Stimmrecht.

In der Regel werden zwei Delegiertenversammlungen pro Jahr durchgeführt – eine für den politischen Leistungsauftrag und eine für die politische Kontrolle und Steuerung. In einfachen, stabilen Verhältnissen kann man auch an der Rechnungs-Delegiertenversammlung (bis spätestens Ende Juni) die Planung und das Budget für das nächste Jahr genehmigen.

Die Revisionsstelle ist ein obligatorisches Organ des Gemeindeverbands. Sie nimmt die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans der Gemeinden wahr. Sie kann als Rechnungskommission, als internes unabhängiges Rechnungsprüfungsorgan oder als externe Revisionsstelle ausgestaltet sein.

Statuten können – beim Vorliegen einer genügenden statutarischen Grundlage – von der Delegiertenversammlung geändert werden. Das Referendum wird nicht obligatorisch vorgeschrieben. Die Genehmigung der Statutenänderung durch den Regierungsrat entfällt.

---

<sup>8</sup> Das obligatorische Referendum über die Neuorganisation der Aufsicht über die Gemeinden über welches am 24.11.2013 abgestimmt wird, kann zur Folge haben, dass künftig die kantonalen Aufsichtsbehörden die Zuständigkeit der Regierungsstatthalter übernehmen.

Die Finanzierungsanteile sollten nach dem AKV – Prinzip<sup>9</sup> so ausgestaltet werden, dass jede Verbandsgemeinde anteilmässig so viel bezahlt, wie sie mitbestimmt. Das AKV – Prinzip ist eine Methode zur Analyse und Darstellung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer Person. Die drei Komponenten müssen im Gleichgewicht stehen, d.h. die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten müssen ausreichend sein, um die gestellten Aufgaben erfüllen zu können. Mit der Anwendung des AKV-Prinzips können Über- und Unterversorgungen aufgedeckt werden. Dies gilt mindestens für die Investitionskosten. Die Betriebskosten werden in der Regel im Verhältnis der bezogenen Leistungen (hier gemäss SLA<sup>10</sup>) auf die Verbandsgemeinden verteilt, soweit diese nicht von den Nutzern direkt getragen werden. Wenn der Gemeindeverband Eigentümer von Infrastrukturanlagen und anderen Vermögenswerten ist, werden diese durch die Verbandsgemeinden (mit-)finanziert.

Abschliessend sollen zu den Erläuterungen bezüglich der Organe, einige konkrete Schlussfolgerungen gezogen werden: Die Delegiertenversammlung wird zweimal im Jahr durchgeführt. Eine professionelle externe Stelle wird als Revisionsstelle beauftragt. Die Betriebskosten des GICT werden im Verhältnis der bezogenen Leistungen verteilt. Die bezogenen Leistungen ergeben sich aus den SLA<sup>11</sup>.

## **9.5 Statuten**

Die Statuten werden im Detail im Anhang aufgeführt und sind dort einsehbar.

## **9.6 Aktivitäten für die Überführung der IT-Organisation**

Bei der Überführung der IT-Organisation von der Gemeinde Emmen in den neuen Gemeindeverband gehen wir auf die wesentlichen Schritte ein, die den Aufbau einer funktionierenden Organisation ermöglichen. Die erforderlichen Tätigkeiten sind dabei vergleichbar mit den Tätigkeiten zur Gründung einer neuen Gesellschaft. Auf den eigentlichen Gründungsakt welcher im Kapitel 3 umschrieben ist, gehen wir folgend nicht mehr ein.

Bei der Überführung der IT-Organisation von Emmen in den neuen Gemeindeverband könnten einige Funktionen wie Personaladministration, Führung der Buchhaltung und weitere administrative Leistungen von Drittparteien oder von einer der zwei Gemeinden übernommen werden. In diesem Falle müsste eine klare Leistungsvereinbarung erstellt und die Kosten verhandelt werden.

Grundsätzlich bedeutet der Abschluss von neuen Verträgen und Mitgliedschaften auch, dass allenfalls bestehende Verträge und Mitgliedschaften in den bisherigen Organisationen (Emmen und Kriens) gekündigt werden müssen (z.B. Arbeitsverträge). Wir haben diesbezüglich Checklisten für die erforderlichen Tätigkeiten zusammengestellt.

Die getätigten Untersuchungen haben zu den nachfolgenden Schlussfolgerungen geführt: Die Personaladministration, Buchhaltung und weitere administrative Leistungen werden durch die Gemeinde Emmen ausgeführt. Die Leistungsvereinbarung werden gemäss den Berechnungen der PwC getroffen. Demnach sind Kosten für die Personaladministration von CHF 14'360.- und für die Buchhaltung von CHF 35'000.- zu veranschlagen.

---

<sup>9</sup> AKV – Prinzip: Aufgabe-, Kompetenz-, Verantwortungs-Prinzip

<sup>10</sup> Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

<sup>11</sup> Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

## 9.7 Transferierung von Personal

Bei der Transferierung des Personals stellt sich primär die Frage, ob die bestehenden Arbeitsverträge auf öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundlagen basieren. Wir gehen davon aus, dass diese auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen basieren und dass auch die Arbeitsverträge im neuen Gemeindeverband gleich aufgesetzt werden. Bei einer Betriebsauslagerung kommt in erster Linie die Gemeindeordnung resp. das Personalreglement von Emmen zum Tragen. Im Art. 43 Personalreglement Emmen ist festgehalten, dass soweit das Personalreglement und die dazugehörige Vollzugsverordnung keine abweichenden Regelungen enthalten, subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (nachfolgend OR genannt) über den Arbeitsvertrag (Art. 319 ff OR) gelten. Demzufolge müssten Artikel 333 und 333a OR berücksichtigt werden. Die zwei Artikel erläutern den Übergang des Arbeitsverhältnisses und regeln die Rechte der Arbeitnehmer.

Aus den gemachten Erläuterungen ergeben sich nun folgende Schlussfolgerungen: Die Arbeitsverträge haben auf öffentlich-rechtlichen Grundlagen, konkret dem Personalreglement der Gemeinde Emmen, zu basieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GICT werden bei der Pensionskasse der Gemeinde Emmen versichert.

### 9.7.1 Nachfolgend die wesentlichen Inhalte der beiden Gesetzesartikel:

#### 1. *Art. 333 – Übergang des Arbeitsverhältnisses*

Falls der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten überträgt, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Wenn für dieses Arbeitsverhältnis ein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar ist, muss der Erwerber diesen während eines Jahres einhalten. Bei Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer wird das Arbeitsverhältnis auf den Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aufgelöst. Der neue Gemeindeverband und der Arbeitnehmer sind bis dahin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Der bisherige Arbeitgeber und der neue Gemeindeverband haften solidarisch für die Forderungen des Arbeitnehmers, die vor dem Übergang fällig geworden sind und die nachher bis zum Zeitpunkt fällig werden, auf den das Arbeitsverhältnis ordentlicher Weise beendet werden könnte oder bei Ablehnung des Überganges durch den Arbeitnehmer beendet wird. Im Übrigen ist der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen, sofern nichts anderes verabredet ist oder sich aus den Umständen ergibt.

#### 2. *Art. 333a – Konsultation der Arbeitnehmervertretung*

Falls ein Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten überträgt, so hat er die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Vollzug des Übergangs zu informieren über:

- den Grund des Übergangs
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer

Wenn infolge des Übergangs Massnahmen beabsichtigt sind, welche die Arbeitnehmer betreffen, so ist die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Entscheid über diese Massnahmen zu konsultieren.

## **9.7.2 Organisatorisches bezüglich Personal**

- Arbeitsort festlegen
- Organigramm bestimmen
- Lohnstruktur erstellen
- Stellenbeschriebe erarbeiten
- Organisation und Bereitstellen der Arbeitsplätze
- Personalreglement erstellen
- Spesenreglement festlegen
- Pensionskassen - Anschluss an Pensionskasse der Gemeinde Emmen, Reglement ist bestehend
- Kompetenzen Ordnung erstellen (Ableitung und Detaillierung aus Statuten)
- Arbeitsverhältnis festlegen (öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches)
- Arbeitsverträge ausarbeiten bzw. Verfügungen vorbereiten (siehe auch 9.7 Transferierung von Personal)
- Datenschutzbestimmungen definieren und einführen

## **9.7.3 Anmeldungen resp. Angliederungen des Personals**

- Angliederung Pensionskasse (bei der Gemeinde Emmen)
- Anmeldung AHV/IV/EO
- Anmeldung Unfallversicherung (BU und NBU)
- Anmeldung sonstige Personalversicherungen (Taggeld, Krankheit und Unfall)
- Übernahme der personalrechtlichen Bedingungen der Gemeinde Emmen
- Respektive Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über die Erbringung dieser Leistungen

## **9.8 Organisation des Betriebs**

- Definition der Räumlichkeiten / Mietvertrag
- Sicherung der Finanzierung
- Ausarbeitung Darlehensverträge mit den Verbandsgemeinden
- Bankkonto eröffnen und Unterschriftsberechtigung festlegen
- Betriebs- und Haftpflicht Versicherungen (Feuer, Wasser, Betriebshaftpflicht) abschliessen, sofern nicht vom Vermieter versichert

Der Sitz des GICT liegt an der Rüeggisingerstrasse 29 in der Gemeinde Emmen.

### **9.8.1 Anmeldungen und Mitgliedschaften des Betriebs**

- Mitgliedschaft bei der SIK beantragen
- URL reservieren
- Swisscom Telefon bestellen
- Internet Provider bestimmen
- Allenfalls Übertrag und Anmeldung von Firmenfahrzeugen

## 9.8.2 Aufsetzen der Buchhaltung

- Entscheidung Buchhaltungssoftware
- Definition des Berichtswesen (Abgeleitet aus Statuten)
- Einrichtung Kontoplan und Abstimmung mit Berichtswesen
- Besetzung der Stelle (Führung der Buchhaltung)
- Ablage der Belege und Aufbewahrungspflicht sicherstellen
- Respektive Dienstleistungsvereinbarung mit der Gemeinde Emmen über die Erbringung dieser Leistungen

## 9.9 Bewertung und Transferierung der bestehenden Anlagen

### 9.9.1 Bewertungsansätze

Die Bewertung der bestehenden IT-Anlagen von Emmen muss zum Zeitpunkt der Transferierung in den neuen Gemeindeverband vorgenommen werden. Dabei stellt sich die Frage, welcher Bewertungsansatz angewendet werden sollte resp. zu einem angemessenen (Veräusserungs-)Wert führt.

Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Buchwert kann zur Bewertung nur bedingt herangezogen werden, da dieser gegenüber dem angemessenen („fairen“) Wert sowohl bei den Anschaffungskosten wie auch bei den Abschreibungen erhebliche Differenzen aufweisen kann. Der Buchwert stellt somit keinen geeigneten Bewertungsansatz dar.

In den folgenden Unterkapiteln werden die einzelnen Bewertungsansätze vorgestellt:

### 9.9.2 Marktorientierter Ansatz

Marktorientierte Ansätze basieren auf aktuellen Marktpreisen vergleichbarer Anlagen, welche auf die zu bewertenden Anlagen angewendet werden können, um deren Wert zu schätzen.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
  - IT-Dienstleistungen können dem Markt gegenübergestellt werden - Der Marktpreis spiegelt in diesem Sinne eine faire Bewertung wieder
  - Angemessen für IT-Dienstleister, die öffentlich am Markt auftreten und Leistungen erbringen
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
  - Bezug auf Informationen von vergleichbaren Unternehmen und Dienstleistungen, wobei diese Daten oft nicht verfügbar sind - Problem der Subjektivität bei der Gegenüberstellung mit den Vergleichsunternehmen (Hauptrisiken, Geschäftssparten etc.)
  - Aufgrund des technologischen Fortschritts sind die aktuell eingesetzten IT-Anlagen womöglich nicht 1:1 wiederzubeschaffen, so dass entsprechende Korrekturen erfolgen müssen

### 9.9.3 Wirtschaftlicher Nutzen

Bei der Bewertung nach dem wirtschaftlichen Nutzen unterscheidet man zwei gängige Modelle. Zum einen die Ertragswert-Methode und zum anderen die Discounted Cash Flow (DCF)-Methode. Bei der

Ertragswert-Methode ermittelt man den beizulegenden Wert aus künftigen Gewinnen. Bei der DCF Methode aus künftigen Free Cash Flows. Die Gewinne resp. die Free Cash Flows plus den Endwert. Am Ende der Prognoseperiode diskontiert man mittels eines adäquaten Kapitalkostensatzes (WACC<sup>12</sup>) zum Gegenwartwert. Die DCF Methode stellt in der Praxis bei der Unternehmensbewertung die am häufigsten angewendete Technik dar.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
  - Verwendung von Best Practice und Gewährleistung gute Verständlichkeit
  - Angemessener Bewertungsansatz für zyklische Betriebe
  - Berücksichtigt zukünftiges Wertpotential und Ertragskraft von immateriellen Anlagen (z.B. Marken oder Software)
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
  - Basiert auf zukünftigem Potential anstatt auf aktueller Geschäftstätigkeit
  - Erfordert Businesspläne und detaillierte Annahmen und unterstellt konsistente Qualität der Prognosen
  - Endwert stellt oft einen hohen Anteil des Gesamtwertes dar
  - Anwendung für die Bewertung einzelner Sachanlagen in der Regel nicht geeignet, da deren Free Cash Flows / Gewinne nicht isoliert werden können

#### **9.9.4 Herstellungskosten-basierter Ansatz**

Die Herstellungskosten resp. Anschaffungskosten basieren auf tatsächlich getätigten Aufwendungen. Es sollten dabei nicht nur Aufwendungen für Material, sondern alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung berücksichtigt werden.

Von den Herstellungskosten müssen Wertverminderungen (planmässige Abschreibungen entlang der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber auch ausserplanmässige Abschreibungen) abgezogen werden, um dann die fortgeführten Kosten der Herstellung zu erhalten.

- Vorteile dieses Ansatzes beinhalten:
  - Einfach zu ermitteln, da die Informationen (Materialkostenbelege, Projektkosten usw.) oft vorliegen.
  - Spezifische Eigenheiten können berücksichtigt werden, für die es keinen Marktpreis gibt.
  - Einfach anzuwenden und verursacht vergleichsweise geringe Kosten.
- Einschränkungen dieses Ansatzes umfassen:
  - Eigenleistungen können oft nicht ermittelt werden, insbesondere bei älteren IT-Anlagen
  - Die Festlegung der Herstellungskosten bietet einen gewissen Interpretationsspielraum

Dieser Ansatz ist einfach, verursacht keine hohen Kosten und eignet sich daher am ehesten für die zu transferierenden Anlagen der Gemeinde Emmen in den neuen Gemeindeverband. Somit wurde der Herstellungskosten-basierte Ansatz für die Bewertung der Sacheinlagen der Gemeinden Emmen und Kriens in den GICT gewählt und von der PwC geprüft.

---

<sup>12</sup> WACC: Weighted Average Cost of Capital: dt. Gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz

### **9.9.5 Umfang der zu bewertenden Sachanlagen**

Hier braucht es eine detaillierte Beschreibung, welche Hardware Komponenten zur IT-Infrastruktur des neuen Gemeindeverbandes gehören und somit auch übertragen werden oder allenfalls im Ausschlussverfahren, welche Komponenten nicht übertragen werden und somit im Besitz der beiden Verbandsgemeinden verbleiben. Diese Beschreibung wird durch die Projektleitung bereitgestellt.

### **9.9.6 Transferierung**

Bei der Gründung genehmigen die Verbandsgemeinden den Statutenentwurf und bewilligen allfällige von ihnen zu leistende Geld- und Sacheinlagen. Eine qualifizierte Gründung gemäss privatrechtlichen Bestimmungen (Sacheinlage oder Sachübernahme) liegt in diesem Fall nicht vor, d.h. eine Überprüfung der Bewertung der Sacheinlagen durch eine qualifizierte Revisionsstelle ist nicht zwingend notwendig. Wir empfehlen trotzdem eine Revision durch eine qualifizierte Revisionsstelle vorzunehmen.

Der neue Gemeindeverband muss zu Beginn nebst der Sacheinlage mit flüssigen Mitteln ausgestattet werden. Diese sowie die Sacheinlage können entweder als Eigenkapitaleinlage oder durch die Gewährung eines Darlehens eingebracht werden. Wir gehen von der Gewährung eines Darlehens aus.

### **9.9.7 Dimensionen**

Im Folgenden werden die finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden Emmen und Kriens kurz dargestellt. Dabei handelt es sich nur um sehr rudimentäre Zahlen. Dies ergibt sich, weil gemäss Kapitel 7.2 konkrete Angaben erst zu einem späteren Zeitpunkt – also nach Verabschiedung des Berichts und Antrages – ausgearbeitet werden können.

#### **9.9.7.1 Sacheinlagen**

Gemäss der von PwC erstellten Bilanz für den Gemeindeverband, beträgt die Sacheinlage der Gemeinde Emmen CHF 1'094'235.-. Bei der Gemeinde Kriens liegt diese bei CHF 63'528.-. Die Sachanlagen werden in Form von verzinslichen Darlehen in den Gemeindeverband eingebracht. Bei den zu leistenden Sacheinlagen handelt es sich ausschliesslich um die bereits bestehenden IT-Rechenzentren der Verbandsgemeinden.

#### **9.9.7.2 Bareinlagen**

Da die Höhe der Sacheinlagen zwischen der Gemeinde Emmen und der Gemeinde Kriens stark variieren, wurde um eine vermehrte Gleichheit zu schaffen eine Bareinlage der Gemeinde Kriens angedacht. Aufgrund der dabei resultierenden Höhe der Bareinlage, wurde nach einer Alternative gesucht. Auf der einen Seite soll die Gemeinde Emmen für die höhere Einlage entschädigt werden. Auf der anderen Seite soll Kriens nicht mit einer hohen Bareinlage belastet werden. Aus diesem Grund verzichtet man auf eine Bareinlage auf der Seite von Kriens, verzinst<sup>13</sup> aber die eingebrachten Sacheinlagen (=Darlehen).

---

<sup>13</sup> Siehe Statuten Artikel 22, Absatz 4

Um den Verband mit einer ausreichenden Liquidität auszustatten, haben die teilnehmenden Gemeinden ihre Rechnungen an den Verband im Voraus zu bezahlen. Gemäss der aufgestellten Bilanz von PwC sind diese Zahlungen jeweils einen Monat im Voraus fällig.

### 9.9.7.3 Finanzplan

Die Bilanz und Erfolgsrechnung des GICT, welche von PwC erstellt wurde, basierend auf Planzahlen. Im Folgenden werden tabellarisch die Entwicklung der Bilanzsumme und der Reingewinn für die Jahre 2014 bis 2018 dargestellt:

Jahr	2014 (in CHF)	2015 (in CHF)	2016 (in CHF)	2017 (in CHF)	2018 (in CHF)
Bilanzsumme*	1'633'333.-	1'743'190.-	1'915'923.-	2'149'563.-	2'424'615.-
Reingewinn	43'974.-	104'883.-	167'685.-	228'515.-	269'851.-

\*Ohne Gewinnverwendung, d.h. die Gewinne wurden auf kumuliert da man derzeit den Verwendungszweck noch nicht kennt, resp. die Organe darüber zu entscheiden haben.

Der Betriebsertrag des GICT kommt durch die Betriebsbeiträge der Kunden zustande. PwC hat diesbezügliche eine Schätzung erstellt, welche Beiträge auf die Gemeinde Emmen und die Gemeinde Kriens jährlich zukommen könnten (in CHF):

#### *Gemeinde Emmen*

Bezeichnung	Kosten (CHF)
Verwaltung	1'078'600
Schule	780'000
Total	1'858'600

#### *Gemeinde Kriens*

Bezeichnung	Kosten (CHF)
Verwaltung	1'074'750
Schule	780'000
Total	1'854'750

#### *Diverse*

Bezeichnung	Kosten (CHF)
Kleingemeinden	110'000
Diverse	97'000
Total	207'000

Diese aufgeführten Beiträge sollen von den Verbandsgemeinden veranschlagt werden. Der GICT hat noch weitere CHF 207'000.-- durch Leistungen an Kleingemeinden und an Diverse zu budgetieren. Insgesamt ergibt sich für den GICT einen Gesamtbetriebsertrag von schätzungsweise CHF 3'920'350.-.

Bei diesen Erträgen respektive Beiträgen wird für die künftigen Jahre mit einer Teuerung von ca. 1% pro Jahr gerechnet. Auch hierbei handelt es sich um eine Schätzung der PwC.

#### 9.9.7.4 Synergien und Einsparungen

In Kapitel 9.9.7.3 wurde für die Gemeinde Emmen ein jährlich zu leistender Aufwand von rund CHF 1'854'750.- errechnet. Vergleicht man diesen Betrag mit sämtlichen Informatikkosten aller Produkte, einschliesslich des Produktes Informatik und den anfallenden Abschreibungen, erhält man jährliche Kosten von CHF 2'483'818.-.

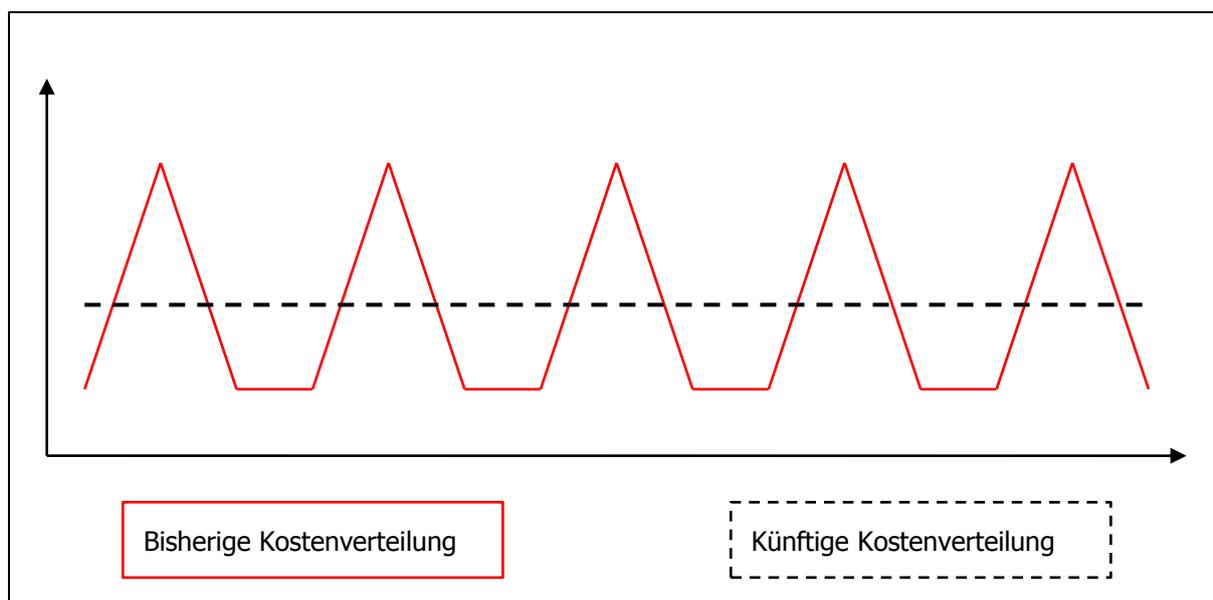


Abbildung 5: Kostenverteilung

Demnach ist der GICT auch aus finanzieller Hinsicht sehr interessant. Ein weiter Vorteil liegt in der Stabilität der Kosten. Anstelle der bisherigen Piek, fallen die Kosten durch den GICT in Zukunft konstant an.

<b>Informatik-Kosten Budget 2014</b>	<b>Betrag (CHF)</b>
Nettokosten Produkt Informatik	1'410'000
Nettokosten Departement Schule	585'000
Abschreibungen	488'818
<i>Total</i>	<i>2'483'818</i>

<b>Voranschlag GICT Beitrag</b>	<b>Betrag (CHF)</b>
Beitrag Verwaltung an GICT	1'078'600
Beitrag Schule an GICT	780'000
<i>Total</i>	<i>1'858'600</i>

Wie man unweigerlich feststellen kann, erzielt die Gemeinde Emmen durch das Projekt GICT eine jährliche Einsparung von CHF 625'218.--. Dies ist auch logisch zu erklären. Durch den Gemeindeverband bleiben zwar die variablen Kosten bestehen. Jedoch können Fixkosten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt werden. Auch ist man durch den Gemeindeverband den qualitativen Erfordernissen der Zukunft gewapp-

net. Die totalen Kosten beinhalten auch die Kosten für Lizenzen, Software und die kontinuierliche Erneuerung von Arbeitsplatzgeräten.

## **10 Weiteres Vorgehen**

Wenn der Einwohnerrat die vorliegenden Anträge genehmigt, wird die Botschaft ebenfalls in Kriens dem Einwohnerrat vorgelegt. Nach der Genehmigung der Botschaft durch den Einwohnerrat Emmen, wird diese der Gemeinde Kriens zugestellt.

## **11 Antrag**

Gestützt auf den vorstehenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Zustimmung zum Kollaborationsmodell Emmen - Kriens.
2. Zustimmung zur Gründung des Gemeindeverbandes GICT bzw. zum Beitritt in den Gemeindeverband GICT.
3. Zustimmung zu den Statuten GICT.
4. Auftrag an den Gemeinderat, die Gründung des Gemeindeverbandes GICT umzusetzen. Der Gemeindeverband GICT soll auf den 01.07.2014 aktiv werden.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
6. Wahl des Delegierten der Gemeinde Emmen für den Gemeindeverband GICT: Gemeinderat Urs Dickerhof. Diese Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeindeverband GICT zustande kommt.

Emmenbrücke, 20. November 2013

Für den Gemeinderat:

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber

## **12 Anhang**

### **Statuten Gemeindeverband ICT (GICT)**

**(auf der Basis der von der VLG zur Verfügung gestellten Musterstatuten)**

## **Inhaltsverzeichnis Statuten**

<b>I. Verband</b> .....	<b>33</b>
<i>Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden</i> .....	33
<i>Art. 2 Zweck</i> .....	33
<i>Art. 3 Geltungsbereich der Statuten</i> .....	33
<b>II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden</b> .....	<b>33</b>
<i>Art. 4 Steuerung der Delegierten</i> .....	33
<i>Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge</i> .....	33
<i>Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband</i> .....	33
<i>Art. 7 Haftung</i> .....	34
<b>III. Organisation</b> .....	<b>34</b>
<i>Art. 8 Organe</i> .....	34
<b>IV. Delegiertenversammlung</b> .....	<b>34</b>
<i>a. Zusammensetzung und Aufgaben</i> .....	34
<i>Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht</i> .....	34
<i>Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung</i> .....	34
<i>Art. 11 Politische Planung</i> .....	34
<i>Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung</i> .....	35
<i>Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung</i> .....	35
<i>b. Verfahren</i> .....	36
<i>Art. 14 Einberufung</i> .....	36
<i>Art. 15 Durchführung</i> .....	36
<b>V. Verbandsleitung</b> .....	<b>36</b>
<i>Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung</i> .....	36
<i>Art. 17 Funktion der Verbandsleitung</i> .....	36
<i>Art. 18 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung</i> .....	37
<b>VI. Revisionsstelle</b> .....	<b>37</b>
<i>Art. 19 Wahlvoraussetzungen</i> .....	37
<i>Art. 20 Aufgaben</i> .....	38
<b>VII. Finanzhaushalt</b> .....	<b>38</b>
<i>Art. 21 Grundsätze</i> .....	38
<i>Art. 22 Gründungsfinanzierung</i> .....	38
<i>Art. 23 Kreditarten</i> .....	38
<b>VIII. Kostenverteiler</b> .....	<b>38</b>
<i>Art. 24 Grundsatz</i> .....	38
<i>Art. 25 Kostenverrechnung</i> .....	39
<b>IX. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>39</b>
<i>Art. 26 Amtsdauer</i> .....	39
<i>Art. 27 Personelles</i> .....	39

<i>Art. 28 Auflösung des Gemeindeverbands</i> .....	39
<i>Art. 29 Kantonale Aufsicht</i> .....	39
<i>Art. 30 Rechtsschutz</i> .....	39
<b>X. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>40</b>
<i>Art. 31 In-Kraft-Setzung</i> .....	40

## **Statuten des Gemeindeverbands ICT (GICT)**

### **I. Verband**

#### ***Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden***

1. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Emmen.
2. Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden.

#### ***Art. 2 Zweck***

1. Der Gemeindeverband bezweckt die Zusammenarbeit zwischen Emmen, Kriens und allenfalls weiteren Gemeinden im IT-Bereich.
2. Der Gemeindeverband erbringt IT Dienstleistungen an die Verbandsgemeinden und allenfalls weitere öffentliche Körperschaften.

#### ***Art. 3 Geltungsbereich der Statuten***

1. Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.
2. Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
3. Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

### **II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden**

#### ***Art. 4 Steuerung der Delegierten***

1. Der Einwohnerrat (resp. wo nicht vorhanden der Gemeinderat) der Verbandsgemeinde:
  - a. wählt die Delegierten,
2. Der Gemeinderat der Verbandsgemeinde:
  - a. gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben,
  - b. wird durch die Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands periodisch informiert,
  - c. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

#### ***Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge***

1. Die Verbandsgemeinde bezahlt die Gemeindebeiträge und die Akonto-Zahlungen (Art. 25) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.

#### ***Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband***

1. Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.
2. Eine Ausnahme bezüglich Kündigungsfrist kann beim Eintritt neuer Verbandsgemeinden durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.
3. Die Verbandsgemeinde hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

### ***Art. 7 Haftung***

1. Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
2. Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3).

## **III. Organisation**

### ***Art. 8 Organe***

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung,
2. Verbandsleitung,
3. Revisionsstelle.

## **IV. Delegiertenversammlung**

### ***a. Zusammensetzung und Aufgaben***

#### ***Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht***

1. Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.
2. Jede Verbandsgemeinde entsendet mindestens eine delegierte Person.
3. Die Stimmkraft der delegierten Personen wird wie folgt bestimmt:
  - a. Die Stimmen der Verbandsgemeinden werden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Verbandsgemeinden verteilt. Pro volle 1'000 Einwohner erhalten diese je eine Stimme. Jede Verbandsgemeinde erhält mindestens eine Stimme.
  - b. Bei Gründung des Gemeindeverbandes haben somit Emmen 29 und Kriens 26 Stimmen.
  - c. Die genaue Stimmkraft der Verbandsgemeinden wird jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres resp. im Falle eines Neueintritts am Stichtag des Eintritts, unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 3 lit. a neu festgelegt.

#### ***Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung***

1. Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.
2. Sie übt die politische und strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### ***Art. 11 Politische Planung***

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

1. Beschluss über den Voranschlag,
2. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
3. Kenntnisnahme von Finanz- und Aufgabenplan,
4. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

### **Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
  - a. Wahl, Führung und Überwachung der Verbandsleitung,
  - b. Wahl der Revisionsstelle,
  - c. Wahl der Stimmzählenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; diese müssen keine delegierte Person sein.
2. Rechtsetzung
  - a. Beschluss und Änderung der Statuten, Festlegung der Stimmrechtsverhältnisse (Art. 9 Abs. 3 lit. c),
  - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird,
  - c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung unter Berücksichtigung des Personalreglements.
3. Finanzgeschäfte
  - a. Geschäfte gemäss Art. 11 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 3 und 4,
  - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 26).
4. Weitere Sachgeschäfte
  - a. Die Delegiertenversammlung ist verantwortlich für die politische und strategische Unternehmensführung des Gemeindeverbands.
  - b. Die Delegierten haben eine Reportingpflicht gegenüber den Verbandsgemeinden. Sie haben die Verbandsgemeinden periodisch und bei ausserordentlichen Ereignissen zu informieren. Vor „wichtigen Beschlüssen“ müssen die Delegierten die Instruktionen (Ermächtigung) der Gemeinde einholen. Die Delegierten haben ein gebundenes Mandat.
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG (Art. 15 Abs. 6)
  - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Eintrittsbeträge,
  - b. Genehmigung einer Kündigungsfrist kürzer als 4 Jahre (Art. 6 Abs. 2),
  - c. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens 4 Jahren um mindestens 10% verändern werden,
  - d. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden, welche nicht vom Gemeindeverband finanziert werden kann,
  - e. Wesentliche Änderungen des Kostenverteilers und/oder des Stimmkraftverhältnisses,
  - f. Änderungen des Verbandszwecks,
  - g. Auflösung des Gemeindeverbands.

### **Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrages an die Verbandsleitung,
2. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
5. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung,
6. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle.

## ***b. Verfahren***

### ***Art. 14 Einberufung***

1. Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:
  - a. Zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag und Rechnung),
  - b. Ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Antrag der Verbandsleitung.
  - c. Ein Drittel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.
2. Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
  - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden,
  - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten,
  - c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.

### ***Art. 15 Durchführung***

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
2. Die Verbandsleitung (bei deren Verhinderung deren Stellvertreter) leitet die Versammlung. Sie hat kein Stimmrecht.
3. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
5. Die Anträge der Delegierten sind der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
6. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
7. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
8. Das Sitzungsprotokoll wird von der Verbandsleitung und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten und den beteiligten Verbandsgemeinden zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

## **V. Verbandsleitung**

### ***Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung***

1. Die Verbandsleitung besteht aus dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Gemeindeverbandes. Die Verbandsleitung darf nicht Delegierte sein.
2. Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Rahmen des Leistungsauftrages und dem verabschiedeten Budget.

### ***Art. 17 Funktion der Verbandsleitung***

1. Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das operative Betriebsführungsorgan.

2. Die Verbandsleitung führt die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide aus, welche während der Delegiertenversammlung entschieden wurden. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.
3. Die Verbandsleitung übt die operative Führung des IT Betriebs aus. Sie setzt die politischen und strategischen Vorgaben sowie den Leistungsauftrag der Delegiertenversammlung um.

### ***Art. 18 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung***

1. Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:
  - a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der IT Organisation,
  - b. Entscheide über die Besetzung von Stellen,
  - c. Ausarbeiten und Vereinbarung von SLA's<sup>14</sup> mit den Verbands- und weiteren Gemeinden,
  - d. Erlass eines Kostenverteilers gemäss Leistungen im SLA (Art. 24 u 25),
  - e. Aktuelle, monatliche Berichte an die Delegiertenversammlung;
    - i. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplans,
    - ii. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende,
    - iii. Begründung allfälliger Abweichungen,
    - iv. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
    - v. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.
    - vi. Unterstützung der Delegierten bei Planungs- und Zielfindungsprozessen sowie bei Investitionsentscheidungen,
    - vii. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen.
2. Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
  - a. Teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
  - b. Frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierter Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 23 einholen muss,
  - c. Frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

## **VI. Revisionsstelle**

### ***Art. 19 Wahlvoraussetzungen***

1. Die Revisionsstelle ist eine externe Partei, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist.
2. Die Leitung der Revisionsstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbands befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

---

<sup>14</sup> Service-Level-Agreement, dt.: Dienstleistungsvereinbarung

### ***Art. 20 Aufgaben***

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## **VII. Finanzhaushalt**

### ***Art. 21 Grundsätze***

1. Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form der Kostenrechnung dargestellt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### ***Art. 22 Gründungsfinanzierung***

1. Die zwei Gründergemeinden Emmen und Kriens bringen die Finanzmittel bei der Gründung ein.
2. Das Verbandsvermögen kann bei der Gründung in Form von Sacheinlagen oder in bar eingebracht werden.
3. Die Bewertung der eingebrachten Anlagen sowie die Höhe des benötigten Verbandsvermögens werden auf den Stichtag der Gründung des Gemeindeverbandes festgelegt.
4. Die Anlagen resp. die Bareinlagen werden als Darlehen eingebracht und zum Fünfjahres-Durchschnittszinssatz für 10-jährige Festhypotheken der Luzerner Kantonalbank AG verzinst. Die Festlegung erfolgt jährlich auf den 31. Dezember mit Gültigkeit für das Folgejahr.

### ***Art. 23 Kreditarten***

Es bestehen folgende Kreditarten:

1. Voranschlagskredite: Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
2. Nachtragskredite: Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung im Einzelfall mehr als 2%, im gesamten mehr als 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres beträgt.
3. Sonderkredite: Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
  - a. 10% des Aufwandes des betreffenden Rechnungsjahres übersteigen, oder
  - b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
4. Zusatzkredite: Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung mehr als 10% der bewilligten Kreditsumme beträgt.

## **VIII. Kostenverteiler**

### ***Art. 24 Grundsatz***

1. Der Gemeindeverband führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionen werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben.
2. Der Aufwand (Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung und Abschreibung der Sachanlagen) soll im mehrjährigen Durchschnitt durch die Einnahmen des Gemeindeverbands zu 100 % gedeckt werden.

### ***Art. 25 Kostenverrechnung***

1. Die Kostenverrechnung wird aufgrund der bezogenen Leistungen gemäss Dienstleistungsvereinbarung (SLA) vorgenommen.
2. Die Verbandsleitung erstellt das Jahresbudgets gemäss SLA's.
3. Aufgrund dieses Budgets stellt sie den Verbandsgemeinden monatlich eine Akonto-Rechnung.
4. Ende Jahr erstellt die Verbandsleitung aufgrund der effektiven Leistungen SLA's eine definitive Abrechnung.
5. Aufwandüberschüsse werden von den Verbandsgemeinden, Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Kostenübernahmen gemäss SLA nachbelastet/gutgeschrieben.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### ***Art. 26 Amtsdauer***

1. Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung dauert vier Jahre.
2. Sie beginnt und endet mit jener des Gemeinderates der Gemeinde Emmen.

### ***Art. 27 Personelles***

1. Die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes werden nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingestellt.
2. Es gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Emmen.

### ***Art. 28 Auflösung des Gemeindeverbandes***

1. Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 12 Ziff. 5 lit. e), jederzeit aufgelöst werden.
2. Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
3. Die Delegiertenversammlung führt die Liquidation durch.
4. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 28) verteilt.
5. Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

### ***Art. 29 Kantonale Aufsicht***

1. Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

### ***Art. 30 Rechtsschutz***

1. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Kantonsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
2. Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
3. Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

## **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### ***Art. 31 In-Kraft-Setzung***

Diese Statuten treten am 1. Juli 2014 in Kraft. Die erste Legislatur dauert dabei bis zum 31. August 2016 an.